

1. In § 23a RATG beträgt die Erhöhung der Entlohnung bei
 - a) Einbringung des das Verfahren einleitenden Schriftsatzes im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs 5,00 Euro;
 - b) Einbringung weiterer Schriftsätze im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs 2,60 Euro;
 - c) Übermittlung sämtlicher Urkunden in Grundbuch- und Firmenbuchsachen, die auf Grund der mit der Eingabe beantragten Eintragung in die Urkundensammlung des Grundbuchs oder Firmenbuchs aufzunehmen sind, im elektronischen Rechtsverkehr 9,50 Euro.
2. Nach Tarifpost 1 beträgt die Entlohnung

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 40 Euro	 4,20 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	 5,90 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	 7,50 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	 8,40 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	 9,20 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	 11,10 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	 14,80 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	 16,10 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	 17,90 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	 21,50 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	 26,60 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	 35,10 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro	 4,20 Euro

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 4,20 Euro mehr,

über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 4,20 Euro mehr,

über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag

über 36 340 Euro	 0,1 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	 0,05 vT,
jedoch nie mehr als	 312,20 Euro.
3. Nach Tarifpost 2 Abschnitt I beträgt die Entlohnung

bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 40 Euro	 17,90 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro	 26,60 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro	 35,10 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro	 38,70 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	 43,70 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	 52,50 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro	 69,80 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	 78,60 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro	 87,00 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro	 104,60 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro	 130,20 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro	 173,80 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro	 17,90 Euro

für je angefangene weitere 1 450 Euro um 17,90 Euro mehr,

über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 17,90 Euro mehr,

über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag

über 36 340 Euro	 0,5 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag	 0,25 vT,
jedoch nie mehr als	 1 558,20 Euro.

4. In der Tarifpost 2 Abschnitt II letzter Absatz lauten die
Höchstbeträge 1 558,20 Euro
beziehungsweise 779,30 Euro.
5. In den Anmerkungen zu Tarifpost 2 lauten die Höchstbeträge
in der Z 2..... 9,20 Euro
und in der Z 3..... 17,90 Euro.
6. Nach Tarifpost 3 A Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro ... 35,10 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 52,50 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 69,80 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 76,80 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 87,00 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 104,60 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 139,10 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 156,20 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 173,80 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 208,20 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 260,20 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 346,60 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro für je
angefangene weitere 1 450 Euro um 35,10 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 35,10 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 1 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,5 vT,
jedoch nie mehr als 20 770,60 Euro.
7. In der Tarifpost 3 A Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im vorletzten Absatz 20 770,60 Euro
und im letzten Absatz..... 10 385,40 Euro.
8. Nach Tarifpost 3 B Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro 43,70 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro 65,40 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro 87,00 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro 96,00 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro 108,60 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro 130,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro 173,80 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro 195,20 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro 216,90 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro 260,20 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro 325,00 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro 433,20 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um 43,70 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um 43,70 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro 1,25 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro 0,625 vT,
jedoch nie mehr als 25 963,20 Euro

9. In der Tarifpost 3 B Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im zweiten Absatz.....25 963,20 Euro
und im dritten Absatz.....12 981,80 Euro.
10. Nach Tarifpost 3 C Abschnitt I beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 40 Euro52,50 Euro,
über 40 Euro bis einschließlich 70 Euro78,60 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 110 Euro104,60 Euro,
über 110 Euro bis einschließlich 180 Euro115,00 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro130,20 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro156,20 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 090 Euro208,20 Euro,
über 1 090 Euro bis einschließlich 1 820 Euro234,40 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 3 630 Euro260,20 Euro,
über 3 630 Euro bis einschließlich 5 450 Euro312,20 Euro,
über 5 450 Euro bis einschließlich 7 270 Euro390,00 Euro,
über 7 270 Euro bis einschließlich 10 170 Euro519,60 Euro,
über 10 170 Euro bis einschließlich 34 820 Euro
für je angefangene weitere 1 450 Euro um52,50 Euro
mehr,
über 34 820 Euro bis einschließlich 36 340 Euro um52,50 Euro
mehr,
über 36 340 Euro bis einschließlich 363 360 Euro überdies
vom Mehrbetrag
über 36 340 Euro1,5 vT,
über 363 360 Euro überdies vom Mehrbetrag
über 363 360 Euro0,75 vT,
jedoch nie mehr als31 155,80 Euro.
11. In der Tarifpost 3 C Abschnitt II lauten die Höchstbeträge
im zweiten Absatz.....31 155,80 Euro
und im dritten Absatz15 578,00 Euro.
12. In den Anmerkungen zur Tarifpost 3 lauten die Höchstbeträge
in der Z 2.....17,90 Euro
und in der Z 3.....35,10 Euro.
13. Nach Tarifpost 4 Abschnitt I beträgt die Entlohnung
nach der Z 1 lit. a184,60 Euro
sowie nach der Z 1 lit. b und der Z 2307,60 Euro.
14. In den Anmerkungen zur Tarifpost 4 lauten die Höchstbeträge
in der Z 1.....9,20 Euro
beziehungsweise17,90 Euro
und in der Z 217,90 Euro
beziehungsweise35,10 Euro.
15. Nach Tarifpost 5 beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 70 Euro4,20 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro5,60 Euro,
über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro6,30 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro7,50 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro9,20 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 2 910 Euro10,80 Euro,
über 2 910 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um.....3,30 Euro
mehr, jedoch nie mehr als104,60 Euro.
16. In der Tarifpost 6 lautet der Höchstbetrag208,20 Euro.
17. In der Tarifpost 7 lauten die Höchstbeträge im Abs. 1208,20 Euro
beziehungsweise416,10 Euro.
18. Nach Tarifpost 8 Abs. 1 beträgt die Entlohnung
bei einer Bemessungsgrundlage
bis einschließlich 70 Euro14,80 Euro,
über 70 Euro bis einschließlich 180 Euro21,50 Euro,

über 180 Euro bis einschließlich 360 Euro	28,50 Euro,
über 360 Euro bis einschließlich 730 Euro	35,10 Euro,
über 730 Euro bis einschließlich 1 820 Euro	52,50 Euro,
über 1 820 Euro bis einschließlich 20 670 Euro	
für je angefangene weitere 1 450 Euro um	11,10 Euro
mehr,	
über 20 670 Euro bis einschließlich 21 800 Euro um	11,10 Euro
mehr,	
über 21 800 Euro für je angefangene weitere 1 450 Euro um	5,90 Euro
mehr,	
jedoch nie mehr als	692,90 Euro
für die halbe Stunde.	
19. In der Tarifpost 8 Abs. 2 lautet der Höchstbetrag	277,40 Euro.
20. In der Tarifpost 9 Z 1 lit. c lautet der Betrag	17,90 Euro,
in der Z 4.....	33,90 Euro.